

# Projektanforderungen für Indirekteinleitungen

Für die Einleitung von betrieblichem Abwasser, dessen Beschaffenheit mehr als nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht, in die öffentliche Kanalisation ist gemäß § 32b Abs. 2 WRG 1959 eine Zustimmung der Marktgemeinde Gumpoldskirchen erforderlich und ein diesbezüglicher Antrag samt einem Projekt mit folgendem Inhalt vorzulegen. Für den Antrag ist der Vordruck der Marktgemeinde Gumpoldskirchen zu verwenden, der auch als Download zur Verfügung steht.

## 1. Technischer Bericht

Es ist grundsätzlich ein technischer Bericht zur Abwassereinleitung mit nachstehenden Angaben zu erstellen.

Sofern für einzelne Branchen ein branchenspezifischer Erhebungsbogen bei der Marktgemeinde Gumpoldskirchen aufliegt bzw. zum Download zur Verfügung steht (z.B. für fleischverarbeitende Betriebe, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Zahnärzte, Gastronomiebetriebe), ist dieser auszufüllen und dem Projekt beizuschließen; auf die dort enthaltenen Angaben braucht im technische Bericht nur verwiesen zu werden.

### 1.1. Allgemeines

- Beschreibung des Vorhabens und Anlass dazu (z.B. Art, Zweck, Umfang, Dauer)
- Angaben über wasserrechtliche und gewerberechtliche Bewilligungen und Zustimmungserklärungen, über die der Antragsteller bereits verfügt (auch über wasserrechtliche Bewilligungen, die vor Inkrafttreten der Indirekteinleiterverordnung bestanden haben und seither erloschen sind).
- Hinsichtlich der in Anspruch genommenen Grundstücke Angaben über betroffene Grundeigentümer und deren Zustimmungserklärung
- Beschreibung des Produktionsablaufes, soweit dieser auf die betriebliche Abwasserbeseitigung Einfluss hat.

### 1.2. Abwassertechnik

- Beschreibung der anfallenden Abwässer bzw. Teilströme, einschließlich häuslicher Abwässer:
- je betrieblichem Teilstrom (Anfallsstelle) Angaben über:
  - Anfallstelle(n)
  - Menge
  - Zusammensetzung (gegebenenfalls Analyse)
  - Zuordnung zum System der Abwasseremissionsverordnungen
  - auf den Teilstrom zutreffende Grundsätze der jeweiligen Abwasseremissionsverordnung.
- Beschreibung der zum Schutz der Kanalisation vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere innerbetriebliche Reinigungsanlagen und der betriebseigenen Kanalisation (Trennung in häusliche Abwässer und betriebliche Abwässer)
- Beschreibung der Niederschlagswasserentsorgung (gemäß Allgemeiner Abwasseremissionsverordnung sind nicht oder nur gering verunreinigte Niederschlagswässer soweit möglich dem ober- oder unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen)
  - Niederschlagswässer, bei denen nur eine geringfügige Verunreinigung mit gefährlichen Stoffen zu erwarten ist, sind nach Möglichkeit entsprechend dem Stand der Technik lokal zu versickern.

- Sollte eine Einleitung in die öffentliche Kanalisation erforderlich sein, muss die Bemessung der Niederschlagswasserentsorgung so erfolgen, dass Niederschlagswasserabflüsse (Abfluss in l/s), die größer sind als jene, die bei der Bemessung des Kanalsystems für die Liegenschaft berücksichtigt wurden, retendiert werden müssen. Die Dimensionierung der Kanäle der Marktgemeinde Gumpoldskirchen erfolgte in der Regel mit einer Regenspende von  $r_{15, 1} = 105$  l/s·ha, mit dem für die jeweiligen Einzugsflächen festgelegten Abflussbeiwert.
- Laut der vom „Hydrographischen Dienst in Österreich“ auf dem Internetportal eHYD des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft veröffentlichten Daten für die nächstgelegenen Gitternetzpunkte 3084 und 3191 ist im Raum Gumpoldskirchen bei einem Niederschlagsereignis der Jährlichkeit 1 mit 48 mm/d zu rechnen. Dieser Wert ist der Ermittlung der Tageswassermenge zu Grunde zu legen.
- Die Bemessung von Mineralölabscheidern hat entsprechend der diesbezüglichen ÖNORM EN 858-2 und den Empfehlungen im Regelblatt 16 des Österreichischen Abwasser- und Abfallwirtschaftsverbandes (ÖWAV) zu erfolgen wobei eine Bemessungsniederschlags-spende von 150 l/s·ha zu berücksichtigen ist.
- Angaben über die öffentliche Kanalisation, in die das Abwasser eingeleitet wird (insbesondere Einleitstellen und lokales Umfeld)
- Störfallvorsorge: Hier ist auf die Vermeidung unkontrollierter Abwasserableitungen und auf Maßnahmen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Abwasserbeseitigungs- und Sicherungssysteme Bedacht zu nehmen.
- Allfällige Variantenuntersuchungen samt Erläuterungen der damit verbundenen Vor- und Nachteile.

### 1.3. Ver-/Entsorgung und Lagerung

- Angaben, wie die Wasserversorgung erfolgt (z.B. Ortswasserleitung, eigener Brunnen oder Quelle) mit Angaben über den durchschnittlichen Wasserverbrauch je Versorgungsart (bei wasserrechtlich bewilligten Wasserentnahmen auch die bewilligte Höchstmenge).
- Angaben über die Entsorgung der bei der Abwasserreinigung anfallenden Abfälle samt allfälligen Vermeidungs-, Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen.
- Angaben (Sicherheitsdatenblätter) über abwasserrelevante Stoffe, insbesondere Roh-, Hilfs- und Zusatzstoffe, und deren Einsatz in kg/Jahr.
- Angaben über die Lagerung von abwasserrelevanten Stoffen (Menge und Art der Chemikalien, Art der Lagerung, Ort der Lagerung)

### 1.4. Überwachungsgegebenheiten

Beschreibung der vorgesehenen Überwachung (Art, Umfang und Häufigkeit), Art der Probenahme, Festlegung der Probenahmestellen u. dgl. um die Einhaltung des Einleitungskonsenses (Pkt. 1.5) nachzuweisen.

### 1.5. Konsensantrag

- Konsensantrag für Einleitung in die öffentliche Kanalisation in qualitativer und quantitativer Hinsicht unter Angabe der Abwassermengen (l/s und m<sup>3</sup>/d) und der maßgeblichen Inhaltsstoffe samt deren Frachten (g/d) und Konzentrationen (mg/l).
- Beim Konsensantrag ist der gegenwärtige und zukünftige Bedarf sowie der Stand der Technik der Abwasserreinigung, das Gebot des sparsamen Wassereinsatzes, der Teilstrombehandlung sowie das Verdünnungsverbot zu berücksichtigen. Weiters ist auf die Abwasseremissionsver-

ordnungen zum Wasserrechtsgesetz und den Einleitungskonsens von allfälligen wasserrechtlichen Bewilligungen für die gegenständliche Einleitung Bedacht zu nehmen.

## **2. Planunterlagen**

### **2.1. Übersichtsplan**

- Übersichtsplan der gesamten Betriebsanlage mit Darstellung der Kanäle bis zur Einleitung in das öffentliche Kanalisationsnetz, Darstellung des Bestandes, der geplanten Maßnahmen und der aufzulassenden Anlagenteile durch folgende farbige Kennzeichnung:
  - braun: häusliche Abwässer
  - rot: betriebliche Abwässer
  - blau: nicht oder gering verunreinigte Niederschlags- und Kühlwasser (z.B. zum Sickerschacht)
  - grün: mehr als gering verunreinigte Niederschlags- und Kühlwasser
- Darstellung der Rohrleitungen und Kanäle mit Angaben über Gefälle, Durchmesser und Werkstoff, Lage der Messstellen.

### **2.2. Detailpläne**

Falls aus dem Übersichtsplan nicht gut ersichtlich, Detailpläne mit:

- Darstellung der Abwasseranfallstellen mit Bezeichnung dieser Betriebs- bzw. Produktionsbereiche (Teilströme)
- örtliche Situierung von Vorreinigungsanlagen und Angabe der damit vorgereinigten Teilströme (Typenblätter und/oder Planskizze)
- Verfahrenschema mit Angabe der Behältervolumen und -inhalte (Art, Menge)
- Situierung von Mess-Stellen

## **3. Sonstige Beilagen**

Sofern zutreffend und vorhanden sind dem Projekt beizulegen:

- branchenspezifische Erhebungsbögen gemäß Pkt. 1.
- Technische Datenblätter und Unterlagen über die Bemessung von Abwasserbehandlungsanlagen (Mineralölabscheidern, Fettabscheidern u. dgl.)
- Kopien von wasserrechtliche Bewilligungs- und Überprüfungsbescheiden betreffend die Abwassereinleitung.
- auszugsweise Kopien von gewerberechtlichen Bescheiden, soweit sie Festlegungen zur Abwasserbehandlung und -ableitung enthalten.
- Vorhandene Untersuchungsbefunde der Abwassereinleitung und Überwachungsergebnisse von Abwasseranlagen (Abnahmen, Dichtheitsprüfungen, Funktionskontrollen u. dgl.)

**4. Allgemeine Hinweise:**

- Das Projekt ist vom Antragsteller und vom Verfasser zu unterzeichnen.
- Das Projekt ist in 3-facher Ausfertigung gemeinsam mit dem Antragsformular (Antrag auf Erteilung / Abänderung einer Zustimmungserklärung) bei der Marktgemeinde Gumpoldskirchen einzureichen.
- Die privatrechtliche Zustimmung des Kanalisationsunternehmens im Sinne des § 32b WRG 1959 ersetzt keine allenfalls erforderlichen behördlichen Verfahren (insbesondere wasserrechtliche, baurechtliche oder gewerberechtliche Bewilligungen)!